presserat

Wahrheitsgehalt

Eine Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift »62 Tage Kerker für Mitleid« einen Bericht über Erlebnisse zweier Deutscher, die im Afghanistan-Krieg medizinische Hilfe geleistet hatten und nach einiger Zeit der Inhaftierung dort in die Bundesrepublik zurückgekehrt waren. Einer der Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat Der Artikel sei frei erfunden und übernehme Angaben, die in einer Tageszeitung bereits korrigiert worden seien. Der Besuch einer Pressekonferenz sechs Tage vor der Veröffentlichung hätte der Zeitschrift Klarheit verschaffen können. (1988)

Der Deutsche Presserat spricht der Zeitschrift wegen Verstoßes gegen Ziffer 1 des Pressekodex eine Missbilligung aus. Er kritisiert, dass die Redaktion Informationen aus verschiedenen Quellen wahrheitswidrig so darstellt, als handele es sich um authentische Zeugenberichte der Betroffenen. Die angeblichen Erfahrungsberichte werden von den Betroffenen bestritten. Für besonders verwerflich hält es der Presserat, dass die Zeitschrift Erfahrungsberichte eines französischen Journalisten verwertet, der kurz zuvor ebenfalls aus afghanischer Gefangenschaft befreit worden war, und sie dem Beschwerdeführer als Zitat unterschiebt. Außerdem sind ursprüngliche Mutmaßungen, die Betroffenen seien in einem bestimmten Gefängnis untergebracht gewesen, bereits mehrere Tage vor dem Erscheinungstag der Zeitschrift vom Beschwerdeführer öffentlich richtiggestellt worden. Dennoch druckte die Redaktion die unzutreffende Nachricht und erweckt dabei den Eindruck, es handele sich um- den authentischen Bericht des Beschwerdeführers. Der Presserat erkennt an, dass die Presse bis zur Rückkehr der beiden Deutschen aus der Gefangenschaft auf Informationen angewiesen war, die aus verschiedenen anderen Quellen stammten. Die Redaktion hätte aber erkennen müssen, dass einige dieser Informationen durch die Berichte der Betroffenen überholt waren. Insoweit sich die Beschwerde gegen eine zweite Zeitschrift richtet, die gleichfalls über die Gefangenschaft der beiden Deutschen berichtet hat, sieht der Presserat keine Gründe für weitere Maßnahmen. Zwar ist die Berichterstattung in dieser Zeitschrift in Einzelheiten nachweislich unkorrekt. Jedoch hält der Presserat diese Beanstandungen in sachlicher Hinsicht für nicht sehr schwerwiegend. (B 3/89)

Aktenzeichen:B 3/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Missbilligung